

Sitzungsvorlage 226/2018

öffentlich

**TOP: Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ortschaftsrat
 Schkortleben**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Schkortleben	22.01.2019	

☐ Einbeziehung des Senioren- und/oder	☐ Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:					
Mittel stehen bereit im Budget:	☐ ja	☐ Nein, jedoch	apl	☐ üpl	☐
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	☐ ☐	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK			
KSt: SK: USK:					
Unterschrift Budgetver- antwortlicher					
Mitzeichnung im Bedarfsfall:			Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwor- tlichen					
Bestätigung durch Amt Finanzen					

Sachstandsbericht:

Nach der Unzustellbarkeit des Schriftverkehrs, hat ein Auskunftersuchen beim städtischen Einwohnermeldeamt ergeben, dass das Mitglied des Ortschaftsrates Schkortleben Herr Steffen Degenkolbe am 01.11.2018 einen Wohnsitzwechsel in einen anderen Ortsteil vorgenommen hat.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Wählbarkeit in einen Ortschaftsrat und Aufrechterhaltung des Mandats ist das Wohnen in der Ortschaft, also der örtliche Bezug.

Die Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt regelt dies im § 82 Abs. 5. Zitat: „*Wahlgebiet ist die Ortschaft. Die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde sind wahlberechtigt. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.*“

Durch einen Wohnsitzwechsel in einen anderen Ortsteil entfällt die Wählbarkeit in den Ortschaftsrat. Das Mandat erlischt kraft Gesetzes.

Der Ortschaftsrat Schkortleben hat das Ausscheiden formell durch Beschluss festzustellen. Ein Ermessen steht dem Ortschaftsrat dabei nicht zu.

Erarbeitet: Büro Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat Schkortleben stellt fest, dass das Mitglied des Ortschaftsrates, Herr Steffen Degenkolbe, zum 01.11.2018 aus dem Ortschaftsrat der Ortschaft Schkortleben auf Grund des Verlustes der Wählbarkeit durch seinen Wohnortwechsel gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 82 Abs. 5 KVG LSA ausgeschieden ist.

Risch
Oberbürgermeister